

Anlage 2 zur Vorlage 2815/2018**6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Warendorf vom 21.12.2012****vom 17.12.2018**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S.7 06), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.10.2014 GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 14.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**§ 6 wird wie folgt geändert:**Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- Kategorie 1: 0,54 Euro
- Kategorie 2: 0,49 Euro
- Kategorie 3: 0,46 Euro
- Kategorie 4: 0,43 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf vom 21.12.2012 gemäß Ratsbeschluss vom 14.12.2018

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.12.2018



Axel Linke
Bürgermeister